

Die dogmatische Konstitution «Pastor Aeternus» und ihr Rückgriff auf die Theologie der Vorzeit

Ohne Zweifel waren es äußerst weittragende und in sich recht schwierige Fragen, die mit dem neuen Thema «Primat und Unfehlbarkeit des Römischen Papstes» in der Vierten Sitzung des Ersten Vatikanischen Konzils zur Sprache und zur Entscheidung kamen, und die Stellungnahme dazu konnte während der Debatten und im Text der Definition nur durch eine möglichst erschöpfende Verwertung der Glaubensquellen erfolgen. Es bedarf keines Beweises, daß dabei die Lehre der Heiligen Schrift den allerersten Platz behaupten mußte, aber auch die Tradition der Kirchenväter sollte zusätzlich ihren Beitrag liefern, zumal wenn sie im Laufe der Zeit durch die Erklärungen der Konzilien einen entsprechenden Ausdruck gefunden hatte. Erst in weiterem Abstand schloß sich die Lehre der Theologen an (seit dem Ende der patristischen Periode bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts), schon deswegen weil auch sie auf ihre Weise «Tradition» darzustellen vermag, und dann noch besonders, weil sie bereits eine mehr oder weniger systematische Anordnung der Offenbarungswahrheiten und der dahin zurückgehenden Gedanken bietet und überdies Ansätze zur Lösung der mannigfachen historischen und theologischen Einwürfe und Schwierigkeiten aufzuweisen hat. Ganz offensichtlich sind von dem Ersten Vatikanum bei der Vorbereitung der dogmatischen Konstitution «Pastor Aeternus» die früheren Arbeiten der Theologen benutzt worden, obgleich eine nach allen Seiten hin ausgedehnte Vollständigkeit weder überhaupt angestrebt noch tatsächlich erreicht wurde.

Die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung besteht nun darin, den aktenmäßig belegten Verhandlungen des Konzils exakt nachzuspüren, inwieweit dabei ein erkennbarer Rückgriff auf die Theologie der Vorzeit stattgefunden hat. Sowohl der eigentlichen

Schoolastik als auch der Kanonistik, der Kontroverse und der jüngeren Systematik kommt immerhin eine eigene Bedeutung zu. Die Schwerpunkte der Beweisführung sollen jeweils hervortreten, ähnlich auch die Lücken, falls solche sich für den Standpunkt moderner Forschung zeigen; letztere sind gewiß aufzudecken, aber nicht notwendig auch auszufüllen, da immer das historisch-theologische Verständnis der Konzilszeit maßgebend sein muß.

1. Die Scholastik (im engeren Sinne).

Die Konzilsväter von 1870 standen zwar, chronologisch gesehen, der ersten nachpatristischen Periode der Theologie ziemlich fern, indes waren sie durch Ausbildung und Herkunft einigermaßen mit den Scholastikern des Mittelalters vertraut. Von einer Aversion ist jedenfalls kaum etwas zu beobachten¹.

Die Vor- oder Frühscholastik hatte allerdings nicht allzu viele Namen für die Frage nach den päpstlichen Vorrechten anzubieten. Trotzdem konnte der Bischof von Castellamare (im Reich beider Sizilien), Francesco Petagna, in einer Rede vom 21. Mai 1870 eine lange Liste von Verteidigern anzuführen:

Saeculo VIII nobis occurrunt Alcuinus et libri Carolini ... A saeculo IX usque ad XIII, id est a schismate Graecorum usque ad scholasticos unanimis fuit persuasio catholicorum de infallibilitate Romani pontificis ... Hincmarus episcopus Remensis ... Saeculo XII sanctus Ivo Carnotensis sacrorum canorum peritissimus, ecclesiae gallicanae aetate sua os ingeniumque ... Sanctus Bernardus lumen clarissimum, honor decusque ecclesiae gallicanae, caeteris hucusque laudatis sanctitate, doctrina, ecclesiasticae disciplinae studio longe maior, ad Innocentium II infallibilitatem commendabat scribens: «Oportet ad vestrum referri apostolatum pericula quaeque et scandala regni Dei, praesertim quae de fide contingunt. Dignum namque arbitror ibi resarciri damna fidei, ubi non possit fides sentire defectum. Cui enim alteri sedi dictum est umquam: Ego pro te rogavi, ut non deficiat fides tua?» ... Relinquam testimonia Joannis Parisiensis, Bernardi episcopi Augustodunensis, Stephani episcopi Parisiensis, Petri abbatis Cellensis². Die Leistung Petagnas verdient wegen der ausnehmenden theologiegeschichtlichen Kenntnisse alle Hochachtung, obschon sich in ihr auch einige Mängel offenkundig machen. Die einschlägigen Belege werden nämlich meistens nicht mitangeführt, die Sprache

¹ Wohl wird von einigen Vätern gerügt, daß die Diktion der Konzilsdekrete zu «scholastisch» sei. Aber das bezieht sich nur auf die äußere, der Verkündigung angemessene Form und nicht auf die dahinter stehende Theologie.

² MANSI 52, 185-186.

könnte weniger aufdringlich und zuversichtlich sein, und der eine oder der andere Name unter den aufgezählten widersetzt sich anscheinend einer eindeutigen Identifizierung³. Aber es bleibt bestehen, daß sich außer Petagna sonst niemand in der Konzilsaula auf die Scholastik des frühen Mittelalters und die zeitgenössische Kanonistik beruft. Nur Bernhard von Clairvaux wird noch von anderen Rednern erwähnt. Ja er allein von sämtlichen Scholastikern des ganzen Mittelalters erfährt die einzigartige Ehre, daß er mit seinem soeben von Petagna zitierten Ausspruch in dem Text des Definitionsdekretes Aufnahme findet.

Denn so heißt es im Vierten Kapitel: *Totius orbis antistites ... ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergunt, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum*⁴. Wenn auch die Stelle nicht als ein Zitat aus Bernhard durch die Redaktion des Konzils kenntlich gemacht worden ist, so kann doch kaum ein Zweifel darüber aufkommen, daß gerade er herangezogen werden sollte. Der ursprüngliche Entwurf hatte den betreffenden Satz noch nicht enthalten, jedoch das Schema reformatum, hauptsächlich ein Werk des deutschen Jesuiten Joseph Kleutgen, das vom 14. Juni 1870 an von den Generalkongregationen durchgesprochen wurde⁵.

Einen weit besseren Widerhall bei den Konzilsvätern fand begreiflicherweise die Hochscholastik. Albertus Magnus, Bonaventura, Thomas von Aquin und Duns Scotus werden wiederholt als Verteidiger der Privilegien des Papstes genannt. Noch einmal soll der Überblick zu seinem Recht gelangen, den Petagna in seiner oben angeführten Rede vorbringt: *Nihil dicam de florentissima studiorum academia Parisiensi, cuius theologi, doctores, praesules in eadem sententiam conspirarunt. Quisnam ignorat in illa infallibilitatis doctrinam docuisse beatum Albertum Magnum, beatum Thomam theologorum aquilam, sanctum Bonaventuram, qui tanta sanctitate et doctrina praediti sunt, ut nos potius ab ipsis doceri quam nos illos docere praesumere deberemus?*⁶. Es wird nicht weiter in Erstaunen setzen, daß Thomas von Aquin des öfteren angeführt wird, sei es um die Rechte des Papstes oder auch um

³ Joannes Parisiensis könnte allenfalls Johannes Belet sein und Stephanus Parisiensis Stephan, der Abt von St. Genovefa. Bernardus Augustodunensis vermochte ich nicht zu identifizieren.

⁴ DS (= Denzinger-Schönmetzer) 3069. Von BERNHARD siehe Ep. 190 sive *Tractatus contra errores Abaelardi ad Innocentium II*, prooem. (PL 182, 1053).

⁵ MANSI 52, 1240.

⁶ MANSI 52, 186.

die der Bischöfe zu verteidigen⁷. Nur die häufige Berufung auf Albertus Magnus kommt etwas überraschend. Ignaz von Senestrey, der Nachfolger des großen Dominikanertheologen auf dem Regensburger Stuhl, hat sich eingehend mit der Lehre seines Vorgängers befaßt. Im Konzilsjahr gab er eine Schrift heraus, die den Titel aufwies: *Beati Alberti Magni ecclesiarumque Germaniae doctrina de infallibili Romani Pontificis magisterio testimoniis aliquot illustrata*⁸. Und in der Konzilsaula hielt er am 28. Mai 1870 eine Rede, die mit dem Lobpreis Alberts begann: *Imprimis vero sanctissimum et doctissimum antecessorem meum in cathedra Ratisbonensi beatum Albertum Magnum, lumen maximum Germaniae, sancti Thomae Aquinatis magistrum, qui in dioecesi Augustana natus et inclyto Praedicatorum ordini adscriptus, nobilissimas academias Coloniensem, Hildesheimensem, Augustanam, Friburgensem, et Ratisbonensem sua doctrina illustravit*⁹. Im weiteren Verlauf der Darlegung werden dann die Schriftkommentare zu Matthäus 16 und Lukas 22 zitiert. Auch der Bischof von Augsburg, Pankraz von Dinkel, und Felice de Las Casas, Bischof von Constantina, die beide zu den «Antiinfallibilsten» gehörten, berufen sich auf Albert den Großen, aber um die Gewalt der Bischöfe herauszustellen¹⁰.

Das weite Gebiet der Spätscholastik gab natürlich leicht Anlaß, die Zeugnisse für oder auch gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zu häufen. Einen summarischen Überblick im positiven Sinne gibt uns wieder der Bischof Petagna in seiner Rede vom 21. Mai 1870. Seine Worte lauten nunmehr:

Saeculo XIV, ait Hyacinthus, tantas ea sententia de Romani pontificis infallibilitate radices in Galii egerat, ut non ecclesiasticus et academicus tantum ordo, sed et politicus ea perinde esset imbutus ... Ad hoc probandum non alium testem adducere volo, nisi ipsum Gersonium, qui certe hac in re minime suspectus esse potest. Legimus quod quidam episcopus Meldensis Bossuetii ante-

⁷ Meistens wird der bekannte Text aus der *Summa Theologica* (2^{ae}, q. 1, a. 10) zugrunde gelegt, so z. B. von Kardinal Filippo M. Guidi, Erzbischof von Bologna: *Cum ad solam auctoritatem, ut rectissime docet sanctus Thomas, nova editio symboli pertineat, seu veritatis catholicae, sicut et omnia alia, quae ad totam ecclesiam spectant* (18 Juni 1870: MANSI 52, 746). Erzbischof Giuseppe Sadoc Sant' Alemany von San Francisco bringt die Stellen aus der *Catena aurea* des hl. Thomas vor (14 Mai 1870: MANSI 52, 43). Auch die Gegner des neuen Dogmas berufen sich auf den Aquinaten, so Maximilian von Tarnoczy, der Primas von Deutschland und Erzbischof von Salzburg (MANSI 51, 936), und Jean B. Landriot, Erzbischof von Reims (MANSI 51, 960).

⁸ Neapoli 1870.

⁹ MANSI 52, 285.

¹⁰ MANSI 52, 418 bzw. 52, 341 f.

cessor nomine Petrus anno 1441 ... missus fuit a Carolo VII ad Eugenium IV cum missione faciendi protestationem contra doctrinam synodi Basileensis ... Florentinum concilium hanc veritatem plene quidem lucidavit, ut patet in decreto Graecorum ... Et tam fulgida sunt traditionis monumenta, ut Galliae theologus magni nominis Tournely dicat, non dissimulandum difficile esse in tanta testimoniorum mole, quae Bellarminus, Launois et alii congerunt, non recognoscere apostolicae sedis seu romanae ecclesiae certam et infallibilem auctoritatem¹¹.

Diese Zusammenfassung muß allerdings für eine Geschichte des Gallikanismus und Konziliarismus und noch mehr für die Geschichte der Theologie im 14. und 15. Jahrhundert als unbefriedigend bezeichnet werden. Die anderen Konzilsredner füllen die Lücken kaum aus, wenn auch Johannes Gerson, der sicher kein Freund der päpstlichen Vorrechte gewesen ist, noch einige Male genannt wird¹². Auch Tommaso M. Salzano O. P., Titularbischof von Tanis, macht den Versuch mit einer Übersicht, indes eingeschränkt auf die Theologen seines eigenen Ordens:

Haec est fides, quam professi sunt omnia familiae nostrae luminaria ... Et ne dicam de divo Thoma ... ne dicam de Alberto Magno ... ne dicam de iis solummodo, sed quotquot hac de re nostri scriptores extiterunt, universi hanc doctrinam professi sunt, ut amplissimi cardinales Turrecremata, Caietanus, Orsius, Gottius, Joannes de Montenigro celeberrimus in concilio Florentino theologus ... dicam praecipues de sancto Antonino, cuius nomen vellicare non desinunt, qui contrariam sententiam tuentur¹³.

Abgesehen davon, daß hier Namen genannt werden, die chronologisch gar nicht in die Reihe hineingehören¹⁴, ist die Erwähnung Turrecrematas und Cajetans wertvoll¹⁵, weil mit ihnen ausnahms-

¹¹ MANSI 52, 186-188.

¹² So erklärt z. B. Felix de Las Cases, Bischof von Constantina, am 30. Mai 1870: Audiamus tamen hac de re saltem Gersonii genuinam sententiam...: «Non tamen... plenitudo potestatis papalis sic intelgenda est immediate super omnes christianos, quod pro lubito nossit immediate iurisdictionem in omnes per se vel per alios extraordinarios passim exercere. Sic enim praeiudicaret ordinariis... Extenditur igitur plenitudo potestatis super omnes inferiores, solum dum subest necessitas ex defectu ordinariorum inferiorum, vel dum apparet evidētis utilitas ecclesiae» (MANSI 52, 341). William Keane, Bischof von Cloyne (Irland), bemüht sich hingegen, Gerson wiederum im Sinne der Unfehlbarkeitslehre zu interpretieren (MANSI 52, 886). Jedenfalls scheint der Gallikanismus bei Gerson nicht übermäßig ausgeprägt zu sein.

¹³ Rede vom 2. Juni 1870 (MANSI 52, 410).

¹⁴ Thomas von Aquin und Albertus Magnus sind selbstverständlich in dieser Aufzählung voranzustellen, Agostino Orsi (1692-1761) und Vincenzo Lodovico Gotti O. P. (1664-1742) müssen der nachtridentischen Theologie vorbehalten bleiben.

¹⁵ Cajetan wird zwar noch einige Male auf dem Konzil erwähnt, aber

weise auch die Kanonistik des späten Mittelalters wenigstens einmal kurz zu Wort kommt, vor allem aber die Erwähnung Antonins von Florenz. Denn gerade dieser Dominikanertheologe ist es, der in den Verhandlungen des Ersten Vatikanischen Konzils unter den scholastischen Autoritäten ganz unbestritten die Hauptrolle spielt und von den Vertretern der oppositionellen Minorität als Kronzeuge für eine Beschränkung der päpstlichen Vormacht angeführt wird¹⁶. Immer wieder muß seine «Formel», die ursprünglich in dem wenig systematischen Werk Antonis keinerlei Neuerung herbeiführen und nur die für gewöhnlich anzutreffende Situation der Dogmenverkündigung anzeigen wollte, dazu herhalten, die Unfehlbarkeit des Papstes an äußere Bedingungen zu knüpfen. Die Formel hat den folgenden Wortlaut:

Licet Papa ut singularis persona et motu proprio agens possit errare ... tamen Papa utens concilio (consilio ?) et requirens adiutorium universalis ecclesiae, Deo ordinante, qui dixit Petro: «Pro te rogavi, ut non deficiat fides tua», non potest errare. Nec potest esse quod universalis ecclesia tamquam verum recipiat aliquod erroneum¹⁷.

Mit Antonin und Cajetan ist der Abschluß der scholastischen Periode erreicht. Einige wenige andere Namen werden seltener erwähnt, wie z. B. der Bernhardins von Siena¹⁸.

2. Die nachtridentinische Theologie.

Die geschichtliche Entwicklung, ging weiter, und auch die Väter des Konzils von 1870 nahmen darauf Rücksicht. Neuere Vertreter des Infallibilismus und des Antiinfallibilismus werden herangezogen, sehr oft aus der Kontroverstheologie seit dem 16. Jahrhundert, weniger häufig solche aus den Spezialgebieten der Kanonistik und der mehr systematischen Darstellung. Die Namen von italienischen, französischen und deutschen Theologen treten in genü-

doch nicht so häufig und ausführlich, wie er es verdient hätte. Am eingehendsten ist die Darstellung bei Emmanuel von Ketteler, Bischof von Mainz (in der berühmten Rede vom 25. Juni 1870: MANSI 52, 895-896). Vgl. insbesondere das Werk *Cajetans: De comparatione auctoritatis Papae et Concilii* (nach vielen älteren Editionen, z. B. Paris 1530, eine Neuauflage durch V. M. J. Pollet, Rom 1936).

¹⁶ Die Stellen sind ungemein zahlreich. Siehe auch: Umberto Betti, L'autorità di S. Antonino e la questione dell'infalibilità pontificia al Concilio Vaticano (Memorie Domenicane 76 [1959] 173-192). Die Deutung, die Salzano a. a. O. gibt, sucht, wohl mit Recht, einen Gegensatz zwischen Antonin und der verbreiteten Ansicht der Dominikanertheologen zu vermeiden.

¹⁷ ANTONINI: *Summa Theologica*, III, tit. 22, c. 3, III (ed. Verona 1740, 1188).

¹⁸ So der Bischof von Aversa, Domenico Zelo, in seiner Rede vom 30. Juni 1870 (MANSI 52, 936).

gender Anzahl auf, während die von spanischen nicht das Ausmaß aufweisen, das ihrer geschichtlichen Bedeutung entspricht. Die schon oben erwähnten Listen zeigen sich für die Zeit nach Trient als weniger ergiebig. So fügt Bischof Petagna der seinigen nur noch Petrus de Marca und Bossuet hinzu¹⁹, und auch Bischof Salzano weiß nicht allzu viele Dominikanertheologen als Verteidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit zu nennen, nämlich außer den bereits vorher erwähnten Orsi und Gotti nur noch: Melchior Canus, Priëras, Bannes, Mamachius, Cerbonius, Contensonius, Billuartus²⁰. Dagegen wächst die Zahl beträchtlich, wenn man die einzelnen Konzilsreden unter dieser Rücksicht durchforscht. Die Kontroverstheologie der Reformationszeit ist durch Melchior Cano, Albert Pigge, Alfonso de Castro, Petrus Canisius und Robert Bellarmin ziemlich gut vertreten. Pigge wird dabei wegen seines einseitigen «Papalismus» als extrem gekennzeichnet²¹, und Canisius scheint der bevorzugte Gewährsmann der deutschen Bischöfe zu sein²². Allein Cano und Bellarmin sind, wie es sich von selbst versteht, allgemein bekannt, so daß ihre Thesen und Theorien immer wieder mit Nachdruck angeführt werden. Der spanische Franziskaner de Castro spielt offenbar nur eine untergeordnete Rolle²³.

¹⁹ MANSI 52, 188.

²⁰ MANSI 52, 410.

²¹ Vinzenz Gasser, Fürstbischof von Brixen und Sprecher der Glaubenskommission, erklärte am 11. Juli 1870 vor dem Konzil: *Deputatio iniuste traducitur ac si voluisset extremam opinionem, scilicet illam Alberti Pighii, seu extremam cuiusdam scholae* (MANSI 52, 1218). David Moriarty, Bischof von Kerry und Aghadon, hatte vorher, am 28. Juni 1870, der Ansicht Piggés, die er gleichwohl «extrem» nennt, einige gute Seiten abgewinnen wollen: *Melius et consequentius ratiocinatur Albertus Pighius: «Si papa fieret haereticus etiam tamquam privata persona, teneretur ecclesia se separare ab eius communione»*. Atqui, ait Albertus Pighius, *falsum consequens, quoniam est centrum et fundamentum divinitus constitutum; ergo falsum antecedens... Si ideo infallibilis pontifex, quia in nullo casu licet se separare a fundamento, sentio amplectendam esse sententiam, quae vocatur extrema Alberti Pighii* (MANSI 52, 925-926).

²² Ignaz von Senestrey, Bischof von Regensburg, hob seine Verdienste am 28. Mai 1870 hervor: *Neque aliter summus etiam et sanctissimus vir, qui alter Germaniae apostolus appellari meruit, beatus Petrus Canisius... in celeberrima sua summa doctrinae christianae paucis quidem verbis catholice veritatem ita enunciauit: «Penes summum pontificem de sacris definiendis suprema semper potestas fuit»* (MANSI 52, 285-286). Pankraz von Dinkel, Bischof von Augsburg, widerspricht zwar Senestrey am 3. Juni 1870, läßt aber die Lehrmeinung des Canisius, den er namentlich anführt, unangetastet (MANSI 52, 418).

²³ Jean B. Landriot, Erzbischof von Reims, begründete seine Meinung von der notwendig übereinstimmenden Tradition mit den Worten: *Hanc quaestionem de unanimitate traditionis concludo cum celebri theologo hispano Alphonso a Castro...* (MANSI 52, 849).

Cano hat vor allem bei dem Mainzer Bischof, W. E. von Ketteler, einen gründlich orientierten Kenner gefunden. Der langen Darlegung mit den vielen Texten aus den «Loci theologici» seien hier nur die wichtigsten Teilstücke entnommen:

Primum principium est: papa e cathedra loquens debet esse bene informatus ac proinde omnia media adhibere, quae ad cognoscendam veritatem necessaria sunt. Hac de re Melchior Canus instituta comparatione inter inspirationem ... et inter assistentiam Spiritus sancti ... ita scribit in celeberrimo suo opere de locis theologicis: «Duplex discrimen inter sacros auctores et summum pontificem patresque concilii reperitur. Unum, quod auctores sacri ex proxima Dei vel revelatione vel inspiratione scribunt catholica dogmata ... At concilium et pontifex (ita dicit Cano) humana via incedunt, rationemque sequuntur ... [Pontifex] adhibere prius consilium necesse est, et expendere utriusque partis argumenta: tum deinde sequetur auxilium Dei, quod videlicet opus est, ut summus pontifex in recta fide contineatur». ... Ex sententia Melchioris Cani necesse est adhibere consentanea media ad disquirendam veritatem revelatam ... Quod si verum est, nemo negabit inter illa media primum locum, occupare consilium et suffragium episcoporum ... Secundum principium, quo infallibilitas ecclesiae regitur, laudatus Melchior Canus sequentibus verbis exprimit: «... Numquam ego admittam, aut pontificem aut concilium diligentiam aliquam necessariam quaestionibus fidei discernendis omisisse». ... Eadem divina providentia, quae summum pontificem et concilia ab errore immunia servat, simul etiam summum pontificem et concilia praeservat, ne res fidei definiant quin prius media consentanea adhibuerint ... Inde autem nullatenus sequitur iam licere diligentiam sive pontificiam sive conciliorum in fidei causa finienda in dubium vocari. «Nam Deus, ita prosequitur Canus, suaviter disponit omnia, simulque prospicit et finem et media ad finem necessaria...» Ut ergo tota oeconomia concilii vere pateat, necesse est utrumque principium insinuare²⁴.

Das ist eine glänzende Exposition, die nur dadurch etwas beeinträchtigt wird, daß sie den Fortbestand und die Weiterentwicklung dieser Theorie in der Schule von Salamanca nicht einbezieht und daß sie keinen größeren Einfluß auf die Formulierung der Definition des Konzils ausgeübt hat²⁵. Auch andere Bischöfe kennen

²⁴ MANSI 52, 891-893. — Die zitierten Texte finden sich in *De locis Theologicis* Lib. V, q. 3, ad 1.

²⁵ Einige Bischöfe, unter ihnen Ketteler, suchten unmittelbar vor der anstehenden Definition eine Abmilderung der Formel bei Papst Pius IX. persönlich zu erreichen. Siehe hierüber: TH. GRANDERATH, *Geschichte des Vatikanischen Konzils*. III, Freiburg 1906, 480. Das daraufhin von dem Pariser Erzbischof, Georges Darboy, dem Konzil überreichte Schreiben (MANSI

und verwerten die Lehre Canos, obschon bei weitem nicht so eingehend wie Bischof von Ketteler²⁶. Dazu ist eines nicht zu übersehen, daß nämlich nicht Cano, sondern Bellarmin offenkundig den allerersten Platz in der Wertschätzung des Konzils einnimmt. Vorab soll wiederum zunächst aus der Rede des Mainzer Bischofs zitiert werden:

Bellarminus ergo agens de certitudine iudicii papae initio dicit, «pontificem quatuor modis considerari: uno modo, ut est persona quaedam particularis, sive doctor particularis; secundo, ut pontifex, sed solus; tertio, ut pontifex, sed adiuncto coetu solito consiliariorum; quarto, ut pontifex, sed una cum concilio generali». Deinde supponit modum considerandi pontificem ut personam sive doctorem particularem dicens, omnes in eo convenire, posse pontificem ut privatum doctorem etiam in rebus fidei et morum errare ... Tertia sententia est, pontificem non posse ullo modo esse haeticum nec docere publice haeresim, etiamsi solus rem aliquam definiat. Hanc sententiam dicit in alio extremo positam esse, qua scilicet pontifici, etiamsi solus aliquid definiat, infallibilitas adscribitur. Et haec tertia sententia est doctrina schematis ... Quartam demum sententiam, quam ipse sequitur, vocat communissimam omnium catholicorum ... Cum tertia sententia eidem infallibilitatem adscribit ... non tamen ita, ut solus et citra reliquos episcopos, et sine coetu consiliariorum, et sine cooperatione ecclesiae agat²⁷.

52, 1322) wird wohl auch die Auffassung Kettelers zum Ausdruck gebracht haben.

²⁶ So erklärte z. B. Bischof Gasser am 11. Juni 1870 als Sprecher der Glaubenskommission am 11. Juni 1870: Et Melchior Canus audet adiungere: «Qui negaret, in ligando atque solvendo eandem potestatem in Romano nunc episcopo inesse, quam Petro Christus concessisse creditur, is (qui ergo hoc de potestate negaret) iure ac merito haberetur haeticus (MANSI 52, 1206). F. Dupanloup, Bischof von Orléans, stelle sogar einen neuen Entwurf über den Primat des Papstes «nach Melchior Cano, Bellarmin, Benedikt XIV. und Gregor XVI.» zusammen (MANSI 52, 1180-1182); vgl. dazu den Brief des brasilianischen Bischofs Antonio de Macedo Costa an einen Kanoniker (*Collectio Lacensis* VII, 1360-1362). Selbstredend nennt auch der Dominikanerbischof Salzano unter den Theologen seines Ordens Cano (siehe oben Anm. 20). Schließlich sei noch der Umstand vermerkt, daß die Formulierung «ex cathedra loquitur», die zuerst in dem Schema reformatum auftritt, wenigstens indirekt auf Cano zurückgeht; vgl. dazu die Worte des Erzbischofs von Granada, B. Monzón y Martins, vom 22. Juni 1870: Ego adiderem Romanum pontificem «loquentem ex cathedra», quia hoc verbum sacramentale est in omnibus scholis, et in ecclesia mos est adoptandi verba technica dum recte expriment fidem... Propterea ego desiderarem, ut haec verba «ex cathedra loquens» in schemate ponantur, quia omnes loquentes ex hoc ambone hoc verbo usi sunt et in omnibus orationibus semper repetuntur haec verba «ex cathedra». Ego vellem, ut verbum «ex cathedra» apponeretur in schemate et in definitione (MANSI 52, 829-830).

²⁷ MANSI 52, 897-898.—Siehe die Texte Bellarmins in der Tertia controversia generalis, Lib. IV, cap. 1-3.

Hier wäre nun einige Kritik angebracht, da Ketteler allzu leicht einem Autor die eigene Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit unterschiebt²⁸. Immerhin beweist der Text, wie sehr Bellarmin auf dem Konzil geschätzt wurde. Auch andere Bischöfe stützten sich auf den großen Kontroverstheologen, sowohl Anhänger des neuen Dogmas²⁹, als auch dessen Gegner³⁰. Von den letzteren soll noch Henri Maret, Titularbischof von Sura, besonders hervorgehoben werden, der Bellarmin die Ansicht zuschreibt, der Papst werde nur durch ein Höchstmaß von Sorgfalt bei seiner Information vor Irrtum geschützt³¹. Der Sprecher der Glaubenskommission, Bischof Gasser, suchte gegen Schluß der Debatten (am 11. Juli 1870) den strittigen Punkt zu klären, indem er besonders auf die Rede Kettelers Bezug nahm:

Qualis est differentia, quam reverendissimus orator Bellarmino tribuit: «Pontifex non potest aliquid infallibiliter definire citra reliquos episcopos et sine cooperatione ecclesiae», et inter notissimum articulum quartum [cleri gallicani]: «in fidei quaestionibus summi pontificius non irreformabile esse iudicium, nisi ecclesiae consensus accedat»? Reapse vix ulla inveniri poterit differentia ... Ex his apparet doctrinam quae habetur in schemate non esse illam Alberti Pighii, seu extremam cuiusdam scholae, sed illam unam eandemque quam Bellarminus in loco a reverendissimo oratore citato docet, quarto loco adducit, et quam vocat certissimam et asserendam, vel potius semetipsum retractando, sententiam communissimam et certam. Primas emendationes proponam³².

Die Beschäftigung mit Bellarmin hat also viel dazu beigetragen, daß der Unterschied zwischen dem Papst als Privatperson und als Lehrer der Kirche herausgestellt werden konnte. Wenn noch weitere Theologen aus der neueren Zeit in den Konzilsreden einen

²⁸ Darüber besonders: GRANDERATH, a. a. O. 420-422. Freilich bleibt zuzugeben, daß Bellarmin in seiner Darstellung noch nicht bis zur letzten Klarheit vorgedrungen ist. Unverkennbar wäre es besser gewesen, wenn er sich auf den entscheidenden Punkt, die Unfehlbarkeit des Papstes als Lehrers der Kirche für sich genommen, beschränkt hätte.

²⁹ Z. B. Kardinal Cullen, Erzbischof von Dublin, am 19. Mai 1870 (MANSI 52, 121).

³⁰ Z. B. Augustin Vêrot, Bischof von St. Augustine, am 10. Juni 1870 (MANSI 52, 586) und Erzbischof Jean B. Landriot am 23. Juni 1870 (MANSI 52, 1042).

³¹ Bellarminus, invito quamvis suo systemate, illi concordiae viam facilissimam et tutissimam aperire mihi videtur, qua quaerit et declarat conditiones iudiciorum plene apostolicorum et ex cathedra. Hae conditiones reduci possunt ad diligentiam summam, quam pontifex adhibere tenetur, ut informet sua apostolica iudicia (MANSI 52, 987).—Es ist wohl überflüssig, hier hinzuzufügen, daß somit die Lehre Bellarmins nicht richtig wiedergegeben wird.

³² MANSI 52, 1218.

Platz erhalten, so handelt es sich meistens um eine bloße Aufzählung von Namen, ohne daß ein bestimmter Text beigebracht oder die Ansicht des betreffenden Autors genauer umschrieben würde. Kardinal Cullen stellt z. B. einmal die Verteidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit innerhalb des Jesuitenordens folgendermaßen zusammen: Bellarmin, Suárez, Vasquez, De Lugo, Pallavicino³³, und Bischof Moriarty weiß dasselbe von Gregor de Valencia und Adam Tanner zu berichten³⁴. In einer Adnotatio der Konzilsakten, die wohl auf den Berater des Paderborner Bischofs, Joseph Kleutgen, zurückzuführen ist, steht noch eine längere Liste zeitlich und ordnungsmäßig uneingeschränkter Inhalte, die von Thomas Aquinas, Hervaeus und Antonin über Melchior Cano, Gregor de Valencia und Báñez bis zu Alfonso de Liguori reicht³⁵. Konrad Martin, Bischof von Paderborn und Sprecher der Glaubenskommission, erwähnt einmal ganz allgemein die «theologi et canonistae» als Befürworter der päpstlichen Privilegien³⁶. Die Moraltheologen werden naturgemäß weniger zum Beweis herangezogen; jedoch bringt der Regensburger Bischof, I. von Senestrey, eine im Hinblick auf Deutschland erstellte Übersicht: Franciskus Schmalzgrueber, Anacletus Reiffenstuel, Franciskus Schmier und Paul Layman³⁷. Alfonso de Liguori wird wegen seiner Bedeutung für Dogma und Moral noch einige wenige Male genannt³⁸. Weitere Theologen kommen bisweilen in den Konzilsreden hinzu³⁹, aber ohne daß ihnen größere Aufmerksamkeit geschenkt würde, und von den zur Zeit lebenden ist es sicher der Konzilstheologe Giovanni Perrone S. J., der als bekannter Schriftsteller etwas häufiger Erwähnung findet⁴⁰.

Bislang waren bei all diesen Aufzählungen die spanischen Theologen nur sehr spärlich vertreten. Sie scheinen, wenn man Cano und vielleicht noch Torquemada und Suárez außer Betracht läßt, so gut wie unbekannt gewesen zu sein. Ein gewisser Ausgleich wird

³³ MANSI 52, 121.

³⁴ MANSI 52, 925.

³⁵ MANSI 52, 1146.

³⁶ MANSI 52, 938.

³⁷ MANSI 52, 286-287. — Auch der Augsburger Bischof, P. von Dinkel, berücksichtigt die deutschen Moraltheologen (MANSI 52, 418).

³⁸ So von Jean B. Callot, Bischof von Oran, am 4. Juli 1870 (MANSI 52, 1045). Callot beruft sich auf die Schrift des hl. Alfons *Dissertatio de Romani Pontificis auctoritate*.

³⁹ So aus der Frühscholastik einmal Rupert von Deutz, aus der Kontroverstheologie Eck, aus der Literatur der neueren Zeit Franz von Sales, Tournely u. a. m. Bei der jeweils getroffenen Wahl der Theologen sind sicher persönliche Rücksichten maßgebend gewesen, die für uns heute nicht immer leicht durchschaubar sind.

⁴⁰ Z. B. von Kardinal Filippo Guidi O. P., Erzbischof von Bologna (MANSI 52, 743).

erst dadurch erreicht, daß auch die Reden der spanischen Bischöfe zu dem ihnen gebührenden Platz in der Darstellung des Konzils gelangen. Kardinal Juan Moreno, Erzbischof von Valladolid, legte am 19. Mai 1870 wenigstens eine längere Liste von Namen vor: Leander, Fulgentius, Isidorus, Soto, Canus, Valenza (? Valenzia), Suárez, Aguirre, González⁴¹. Und Anastasio Rodrigo Yusto, Erzbischof von Burgos, fügt seinerseits teilweise neu hinzu: Suárez, Balmes und dann Alfonsus de Castro, Alfonsus Tostatus, Dominicus Soto, Franciscus Victoria⁴². Bartholomaeus Carranza wird noch am 1. Juli 1870 durch Miguel Payá y Rico, Bischof von Cuenca (später Kardinal und Erzbischof von Sevilla), angeführt⁴³, und ebenso Franciscus Ximenez am 22. Juni des gleichen Jahres durch Benvenuto Monzón y Martins, Erzbischof von Granada⁴⁴. Obschon derartige Zusätze zweifellos von Wert sind, ist es außerordentlich zu bedauern, daß immer fast nur das eine mitgeteilt wird: Diese Theologen waren samt und sonders eifrige Verteidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Ganz anders und doch wieder ähnlich zeigte sich das Verhalten der französischen Bischöfe. Weil sie nämlich in ihrer Mehrzahl Anhänger der Opposition waren, konnten sie sich kaum auf die Theologie der Vorzeit berufen. Sie mußten also ihre Autoritäten mehr oder weniger innerhalb des Gallikanismus suchen, und aus der Vergangenheit sagte beinahe nur die Redeweise Antonins von Florenz ihren Vorstellungen von der Macht des Papstes zu. Bei den gallikanischen Theologen beschränken sie sich durchweg auf die gemäßigten, die zugleich recht allgemein in der Kirche Ansehen genossen, auf Bossuet und Fénelon, denen höchstens noch, durch einen weiten Abstand getrennt, Alexander Natalis beigezählt werden könnte⁴⁵. Deutlich überspitzt erscheint die kurze Formel, mit der Augustin Vérot, Bischof von St. Augustine, am 10. Juli 1870 den Gegensatz der Auffassungen vor dem Konzil charakterisieren möchte: Duplex est scola in ecclesia catholica, ultramontana et gallicana, sive Bellarmini et Bossuetii⁴⁶. Vorher, am 23. Juni hatte Jean B. Landriot, Erzbischof von Reims, mehr ausgleichend seine eigene Stellungnahme gezeichnet: Certe improbo declarationem cleri gallicani, et credo Bossuetium in quibusdam operibus non satis favisse auctoritati summi pontificis ... Attamen.

⁴¹ MANSI 52, 130.

⁴² MANSI 52, 855-857. — Von Suárez werden gelegentlich auch einige Texte zitiert, so ein Zitat aus der Defensio fidei (MANSI 52, 860).

⁴³ MANSI 52, 972.

⁴⁴ MANSI 52, 827.

⁴⁵ So z. B. bei Kardinal Paul Cullen, Erzbischof von Dublin, in der Rede vom 19. Mai 1870 (MANSI 52, 119).

⁴⁶ MANSI 52, 586.

nonne caeteroquin Bossuetius permanet ornamentum ecclesiae gallicanae? ⁴⁷. Der Bischof von Luçon (später Erzbischof von Tours), Charles T. Colet, bekennt sich indes am 1. Juli wieder offen für die «gemäßigte» Ansicht Fénelons: *Doctrinam temperatam Fénélonii de infallibilitate summi pontificis semper tenui et docui* ⁴⁸, und in ähnlicher Weise, mit Berufung auf Bossuet oder auf Fénelon oder auch auf beide gemeinsam, sprechen die meisten anderen französischen Bischöfe ⁴⁹. Eine Geschichte der Entwicklung des Gallikanismus, wie sie sicher brauchbare Dienste geleistet hätte, wird allerdings nur in ganz schwachen Ansätzen geboten ⁵⁰. Schließlich sind die der Minorität angehörenden Bischöfe Frankreichs noch des öfteren bestrebt, die von ihren Gegnern beigebrachten Traditionszeugnisse zu entkräften, so z. B. wenn Landriot den nicht völlig unberechtigten Vorwurf wider «Bellarmin, Ballerini, Mazarelli, Orsi, D. Guéranger, P. Wenniger» erhebt, sie stützten sich bei ihren Beweisen für die Vorrechte des Papsttums auf teilweise nicht-authentische Belege ⁵¹. Die mit dem Gallikanismus irgendwie verwandte Bewegung des vor allem in Deutschland verbreiteten Febronianismus ist hingegen auf dem Konzil weniger Gegenstand der Auseinandersetzungen, und dann wird sie nur im Vorübergehen kurz gestreift ⁵².

3. *Ergebnisse, Schwerpunkte und Lücken der Beweisführung.*

Ein Rückblick läßt leicht die geradezu stattliche Anzahl der Theologen erkennen, die bei den Vorverhandlungen des Konzils für die bevorstehende dogmatische Konstitution «Pastor Aeternus» aufgetreten sind. Sie stammen, wenn auch nicht besonders gleichmäßig verteilt, aus den verschiedenen Epochen, Nationen und Schulen. Freilich läßt sich ein solches Resultat nur einer einheitlichen Übersicht entnehmen, in der Bischöfe zusammenkommen ⁵³. Wenn häu-

⁴⁷ MANSI 52, 850.

⁴⁸ MANSI 52, 983.

⁴⁹ So u. a. der Titularbischof Henri L. Maret (MANSI 52, 986), Augustin David, Bischof von St.-Brieuc (MANSI 52, 992), Bischof David Moriarty von Kerry und Aghadon (MANSI 52, 926).

⁵⁰ Vgl. u. a. die Ausführungen des Erzbischofs Charles A. de la Tour d'Auvergne von Bourges (MANSI 52, 821) oder die des Bischofs A. David (MANSI 52, 991-992). Auch der Sprecher der Glaubenskommission, der italienische Bischof F. M. Zinelli von Treviso, bringt auffälligerweise einmal die Entwicklung des Gallikanismus als Teil seiner Rede (MANSI 52, 1201).

⁵¹ MANSI 52, 1042.

⁵² So z. B. bei G. F. Desprez, Erzbischof von Toulouse (MANSI 52, 550), Ch. F. Place, Bischof von Marseille (MANSI 52, 607), außerdem bei Konrad Martin, Bischof von Paderborn (MANSI 52, 938).

⁵³ Siehe besonders die längeren Aufzählungen bei Bischof Petagna (oben Anm. 2 und 11) und Bischof Salzano (oben Anm. 13). Auch die von Kardinal

figer bloße Namen ohne nähere Angaben und ohne Textbelege vorgetragen werden, so besagt das offenbar einen Übelstand, der aber in der Kürze der den Rednern zugemessenen Redezeit eine Entschuldigung findet, zumal da der Rückgriff auf Schrift und Patristik den Vorrang innehatte. Das Ergebnis bleibt immerhin im großen und ganzen recht erfreulich. Im übrigen wäre zu bedenken: Die Konzilsväter waren auf das Thema «Primat und Unfehlbarkeit des Papstes» nicht eigentlich vorbereitet, sie verfügten auch wohl kaum über ein Kompendium der Theologiegeschichte und aller einschlägigen Fragen, und außerdem stand ihnen das baldige Ende der Debatten stets in bedrängender Nähe⁵⁴. Auch entbehrt die Annahme keineswegs der tragenden Grundlage, daß sie noch mehr an historischen Detailkenntnissen besaßen, als sie in ihren Reden oder schriftlich eingereichten Entwürfen und Verbesserungsvorschlägen zutage fördern konnten. Eine Begründung hierfür liefert die Korrespondenz, die Erzbischof V. A. Dechamps von Mecheln und Bischof F. Dupanloup unmittelbar vor und während der Konzilsdauer miteinander führten⁵⁵. Insbesondere ist die von Dupanloup beigebrachte Liste außergewöhnlich lang und enthält eine Fülle von Namen der Theologen, die angeblich der päpstlichen Unfehlbarkeit mit Ablehnung oder Einschränkung gegenüberstanden, und diese Namen sind zu einem guten Teil selbst für die moderne Forschung überraschend, jedenfalls hat sie die Konzilsaula sonst niemals vernommen⁵⁶. Die Vermutung liegt nahe, daß etwas entfernt Ähnliches auch bei dem Wissen der anderen Konzilsvätern zutrifft⁵⁷.

Moreno, Erzbischof Yusto und Bischof Payá y Rico vorgelegten Namen (oben Anm. 41, 42, 43) sind von Bedeutung.

⁵⁴ Pius IX. hatte das Thema, das die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles betraf, erst am 7. März 1870 dem Konzil übertragen, und die eigentlichen Verhandlungen im Plenum begannen nicht vor dem 9. Mai. Am 18. Juli 1870 erfolgte dann die Definition. Die Bischöfe standen also unter Zeitdruck.

⁵⁵ Brief von Dechamps an Dupanloup vom 30. November 1869, Brief von Dupanloup an Dechamps vom 1. März 1870, Antwort darauf von Dechamps vom 12. März desselben Jahres (*Collectio Lacensis* VII, 1286-1295, 1320-1339, 1340-1352).

⁵⁶ Dechamps übt harte Kritik an der von Dupanloup aufgestellten Liste der vielen Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit, er selbst bezeichnet dann als dem neuen Dogma günstig gesinnt: «Duval, Maucler, Isambert, Gamache, Coeffetau, Sponde, Bail, Nicolas Cornet, Guéranger, Suárez» (CL VII, 1347). Von der Liste Dupanloups sollen gestrichen werden: «Driedo, Dominicus Soto, Pierre de Monte, Thomas Campège, Clément Monilian, Jérôme Albani, Alphonse de Castro, Jean Mochler, Gossler et plusieurs autres» (CL VII, 1345), ebenso: «Bouvier, Thomas de Charne, Nicolas de Cusa, Panormitanus» (1347-1348). Die Mühe würde sich nicht lohnen, wenn man all den Namen im einzelnen nachgehen wollte.

⁵⁷ Die 1. Auflage der «*Geschichte der katholischen Theologie*» von KARL WERNER (München 1866) wird vielen wohl unbekannt geblieben sein. Al-

Natürlich stehen nicht alle während der Verhandlungen im Vatikan erwähnten Theologen auf ein und derselben Stufe der Bewertung. Einige von ihnen werden häufiger und mit mehr Nachdruck zitiert, und dazu gehören unverkennbar Bernhard von Clairvaux, Thomas von Aquin, Albertus Magnus, Antonin von Florenz, Melchior Cano und vielleicht noch Bossuet. Der innere Grund, warum das so geschieht, ist nicht immer von vorneherein klar gegeben. Für Bernhard, Thomas, Cano und Bellarmin wird er wohl in der allgemein durch die Kirche und durch die Theologie des 19. Jahrhunderts erfolgten Anerkennung zu suchen sein. Dagegen verdankt Albert der Große seine bevorzugte Stellung auf dem Konzil im Vergleich mit den anderen Theologen der Hochscholastik (wie Bonaventura und Duns Scotus) eher dem glücklichen Zufall, daß sich der Regensburger Bischof, I. Senestrey, aus persönlichem Interesse für ihn besonders einsetzt, und Antonin von Florenz, der ganz auf das Praktische bedachte Theologe, ist nur durch die Minorität, die in seiner «Formel» eine bequeme Lösung der Schwierigkeiten erblickte, beinahe gegen sein Verdienst zu Rang und Würde in den Debatten gelangt. Bei Bossuet könnte einigermassen der gleiche Fall die gleiche Situation festgestellt werden, obschon er doch auch wieder in etwa den Streit der Parteien überragte und ziemlich allgemein Geltung beanspruchen konnte.

Diesen Schwerpunkten stehen, wie es sich bei einer nicht mit Vorbedacht getroffenen Auswahl von selbst versteht, andere Lücken gegenüber. Es handelt sich aber hier nicht um einzelne Namen, die vergessen sein könnten, sondern um ganze Gruppen oder Richtungen der Theologie, die zu wenig beachtet worden sind.

Die erste Gruppe bildet die Kanonistik, und zwar sowohl die des frühen als auch die des späten Mittelalters. Viele Vertreter hätten aus diesem großen Bereich genannt werden können, nicht allein Ivo von Chartres, der dazu nur einmal erscheint, und Torquemada und Cajetan, und viele von denen, die nun tatsächlich ausgelassen worden sind, wären als Zeugen der kirchlichen Tradition für das Konzil von großem Nutzen gewesen. Der hier aufzudeckende Mangel findet nicht so einfach eine befriedigende Erklärung. Vielleicht waren die meisten Bischöfe von damals weniger im Kirchenrecht bewandert oder zum mindesten weniger in dessen Vergangengeschichte; es mag auch zutreffen, daß sie die Ka-

lerdings beweisen die bald nach dem Konzil erscheinenden Arbeiten, wie sich die historischen Kenntnisse allmählich erweiterten und vertieften. Zu erwähnen ist hier die «Dogmengeschichte des Mittelalters» von Joseph Bach (Wien 1873) und vor allem der selbst heute noch brauchbare Abriß der Theologiegeschichte im 1. Band der *Dogmatik* von M. J. SCHEEBEN (Freiburg 1874, 419-460).

nonisten wegen der ziemlich selbständigen Entwicklung ihrer Disziplin nicht schlechthin als Theologen gelten lassen wollten; oder sie schracken, was der Wahrheit am nächsten kommen dürfte, vor ihrer zuweilen hervortretenden Einseitigkeit zurück, die sie in Konziliaristen und Papalisten spaltete, und das konnte geschehen sein, ohne daß es den Bischöfen zu Bewußtsein kam. Die Konzilstheologen hatten eher die Möglichkeit, einen Ausgleich herbeizuführen, aber auch sie waren kaum in der schwierigen Materie geschult, und jedenfalls befand sich unter ihnen keine eigene Kommission von Kanonisten, wie sie noch auf dem Konzil von Trient die Bischöfe beraten hatte.

Die zweite Gruppe, die für das Vatikanum vermißt werden muß, stellt eine bedeutsame Theologenschule, die Schule der spanischen Dominikaner von Salamanca. Sie hatte zu ihrer Zeit, während des 16. und 17. Jahrhunderts, eine neue Blüte der Scholastik veranlaßt und sich um die Weiterbildung der spekulativen Fragen in der Theologie außerordentlich verdient gemacht. Daß sie auf dem Ersten Vatikanischen Konzil, wenn man von Melchior Cano absieht, arg vernachlässigt worden ist, läßt sich trotz der gelegentlichen Erwähnung des einen oder des anderen ihrer Vertreter kaum ernstlich bestreiten⁵⁸, und dieser Ausfall muß um so mehr bedauert werden, als die Salmantizenser gerade auch dem Problem der päpstlichen Unfehlbarkeit mit den Folgerungen für das Verhältnis von Papst und Bischöfen ihre Aufmerksamkeit geschenkt hatten⁵⁹. Die spanischen Konzilsväter taten, was in ihrer Macht stand, indem sie auf die Namen hinwiesen, aber sie mußten die Hilfe durch die Konzilstheologen entbehren; denn unter ihnen überwog bei weitem das deutsche Element⁶⁰ während die Spanier

⁵⁸ Die oben angeführten Aufzählungen der spanischen Bischöfe (Anm. 41, 42, 43) leiden darunter, daß sie den Namen keine näheren Angaben beifügen.

⁵⁹ Mehrere Arbeiten aus neuester Zeit, besonders solche von spanischen Theologen, wären hier heranzuziehen; siehe in erster Linie die vorzügliche Studie von CÁNIDO POZO S. J.: *Una teoría en el siglo XVI sobre la relación entre infalibilidad pontificia y conciliar* (ArchThGran 25 [1962] 257-324).

⁶⁰ Zu den 14 Mitgliedern gehörten von Anfang an 4 Deutsche (Schwetz, Hettinger, Alzog, Schrader), denen man den Österreicher Franzelin beizählen kann. Zum Schluß wurden noch 2 deutsche Theologen berufen, W. Maier und J. KLEUTGEN, vor allem zur Unterstützung der Bischöfe Senestrey und Martin. Kleutgen hatte die Hauptlast bei der näheren Vorbereitung der Konstitution «Pastor Aeternus» zu tragen; obwohl seine Kenntnis der Scholastik ungewöhnlich war, wie die von ihm verfaßte «Theologie der Vorzeit» beweist, so lag sein Interesse doch nicht gerade bei der spanischen Scholastik. Näheres über die Zusammensetzung der Theologenkommission mit Belegen bei: UMBERTO BETTI O. F. M., *La Costituzione Dogmatica «Pastor Aeternus» del Concilio Vaticano I* (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 14), Rom 1961, 6-9, 14.

nur einen einzigen Vertreter in der Theologenhommission besaßen, den Kanonikus von Cadix, Moreno Labrador⁶¹. Infolgedessen gelangten die spekulativ gut durchdachten Theorien der Schule von Salamanca kaum in das Bewußtsein der Konzilsväter; aber auf der anderen Seite trug die damit entstandene und in sich bedauerliche Lücke keinen wesentlichen Nachteil für den Inhalt der Definition selbst ein, weil ja in dieser sämtliche weiterführenden Fragen, wie immer wieder betont wurde, unberührt bleiben sollten. Noch eine dritte, weniger geschlossene Gruppe muß in dem vorliegenden Zusammenhang namhaft gemacht werden. Sie umfaßt einige Theologen, zumeist aus der Zeit der Aufklärung, die von unterschiedlichen Seiten her, teilweise auch durch den Febronianismus beeinflusst, die Bischöfe als Kollegium betrachteten und so dem Papste als ihrem von Christus gegebenen Haupt gegenüberstellten⁶². Die Konzilsverhandlungen gehen nun weder positiv noch negativ auf eine derartige Auffassung ein⁶³, nur Maurus Cappellari, der spätere Papst Gregor XVI., wird gelegentlich erwähnt, aber nicht so sehr wegen der ihm eigentümlichen These von der universellen Jurisdiktion des Bischofskollegiums⁶⁴. Das bedeutet wiederum einen objektiven Mangel, der sich jedoch bei der engeren Zielsetzung des Konzils nicht gefährlich auswirken konnte. Das Zweite Vatikanum sollte hier einen anderen Weg einschlagen, und dafür lag eine Notwendigkeit vor, da nunmehr das Verhältnis zwischen der päpstlichen und der bischöflichen Gewalt eigens zu bestimmen war.

Schließlich bedarf noch eine letzte Frage einer klaren Antwort:

⁶¹ In der Liste der theologischen Konsultoren für die dogmatische Kommission heißt es: STEPHANO MORENO LABRADOR (1813-1885), dignità cantore della cattedrale di Cadice e professore di teologia, nominato consultore nell'audienza del 26 Marzo 1868. Giunse a Roma sul fine di quell'anno, e il dì 8 dicembre gli fu spedito il biglietto di nomina per la commissione somma. Außer der Tatsache, daß er 1870 mit den übrigen Konsultoren seine Unterschrift gab für ein Postulat zugunsten der Definition (*Collectio Lacensis* VII, 1525), ist anscheinend aus den Akten des Konzils nichts weiter über seine Tätigkeit als Konsultor bekannt, geworden. Andere Notizen betreffs seiner Person und seiner theologischen Lehrmeinungen (evtl. auch über literarische Arbeiten) waren zu finden bei J. M. LEÓN Y DOMÍNGUEZ, *Recuerdos Gaditanos*, Cádiz 1897, 496-508. U. BETTI, O. F. M.: *La Costituzione «Pastor Aeternus»* (Roma 1961) 9 and 571.

⁶² Am ausführlichsten handelt hierüber: GIUSEPPE ALBERICO, *Lo sviluppo della Dottrina sui Poteri nella Chiesa Universale*, Momenti essenziali tra il XVI e il XIX secolo (Testi e ricerche di scienze religiose 1), Rom 1964. Ausgiebig werden hier besprochen: M. Gerbert, E. D. Cristianopulo, G. V. Bolgeni, M. Cappellari, A. Muzarelli u. a. m. Für den Febronianismus ist ergänzend heranzuziehen: F. Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum, Studien zur Geschichte der Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes (*Historische Zeitschrift* 111 [1913] 495-581).

Welchen Nutzen hat der Rückgriff auf die Theologie der Vorzeit dem Ersten Vatikanischen Konzil eingebracht? Weil die Gedankenreihen der Theologen und der Konzilsbischöfe häufig parallel verlaufen, ist eine Abhängigkeit der letzteren leicht zu vermuten, aber sie sollte auch an Hand der Textbelege, wenigstens in einigen unbestreitbaren Fällen positiv bewiesen werden.

Selbstverständlich spielten, um es noch einmal zu sagen, die Argumente aus Schrift, Väterlehre und kirchlichen Bestimmungen die entscheidende Rolle, und die Aussprüche der Theologen konnten darum nur von untergeordneter Bedeutung sein. Eines vermochten sie indes ohne jeden Zweifel zu erreichen, daß nämlich die Konzilsbischöfe in der von ihrer Majorität gewählten Denkrichtung, die dann zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit hinführte, grundlegend bestärkt wurden. Weitere Einzelheiten kommen dazu. Bernhard von Clairvaux, und er allein aus der nachpatristischen Periode der Theologie, durfte einen Satz in der endgültigen Fassung des Dekrets beisteuern, der schulgemäßen Terminologie, vielleicht von Melchior Cano direkt übernommen, war der Ausdruck «*ex cathedra loquitur*» zu verdanken⁶³, und auf die Darlegungen Bellarmins geht es hauptsächlich zurück, daß im Gegensatz zu der extremen Ansicht Piggés die Lehrtätigkeit des Papstes eingeschränkt in dessen Amtscharakter gesehen wurde; die Formel Antonins rief den Widerspruch der meisten Konzilsväter hervor, trug aber gerade dadurch mit dazu bei, daß die Definition das bekannte «*ex sese, non autem ex consensu ecclesiae*» aufnahm.

Auch in kleineren Nebenfragen zeigt sich, wie die Bischöfe von der Lehre der Theologen abhängig waren oder mindestens Rück-

⁶³ Der Sache nach, nicht in der Ausdrucksweise, zeigen die Berichte der Bischöfe Zinelli (MANSI 52, 1109) und Gasser (MANSI 52, 1213-1215) einige Übereinstimmung. Ein direkter Einfluß von Bolgeni und Cappellari ist keinesfalls bewiesen. Vg. dazu: ALBERICO, a. a. O. 415-454.

⁶⁴ Allein bei der entfernten Vorbereitung des Konzils, als die Frage nach einer eventuellen Berufung der Titularbischöfe entschieden werden mußte, kam die Rede auf die universelle Jurisdiktion der Bischöfe, und zwar mit ausdrücklichen Hinweis auf Bolgeni und Cappellari; denn so erklärte die Kommission am 17. Mai 1868: *Così la discorre il Bolgeni, il Cappellari poi Gregorio XVI di santa memoria, Phillipps ed alteri* (MANSI 49, 496; *Conventus VIII congregationis directricis, Annesso*). Die Anregung ging wohl aus von dem Sekretär der Kommission, Titularerzbischof Vincenzo Tizzani, der indes während der eigentlichen Konzilsverhandlungen seine Ansicht nicht von neuen vorbrachte.

⁶⁵ Zusätzlich zu dem Text in Anm. 26 (Erzbischof Monzon y Martins) vgl. noch die Erklärung von Bischof W. Ullathorne (Birmingham): *Vox enim «ex cathedra» longo usu scholarum consecrata, sensum habet fixum et determinatum, quem probatissimi auctores (Bellarminus, sanctus Alphonsus Liguorius, Gregorius XVI, etc.) explicant* (*Observationes in caput additum nr. 117: MANSI 51, 1044*).

sicht auf sie übenfl Ein deutliches Beispiel bietet eine Rede des Erzbischofs von Mecheln, V. A. Dechamps, vom 17. Mai 1870:

Ita sentiunt doctores et theologi catholici, inter quos nominari iuvat sanctum Franciscum Salesium, qui sequentibus verbis utitur eminentissimi cardinalis Sfondrati celeberrimi auctoris operis inscripti «Gallia vindicata». Sic loquitur...: «Cum hoc privilegium (infallibilitatis) in publicum ecclesiae bonum vergat, noluit Deus illud personae sed officio adnecti, et tunc solum praesto esse, cum pontificali officio fungeretur». Eodem modo loquitur Muzarelli ... expressis verbis, hanc infallibilitatem non inhaerere personae, sed muneris, ideoque personae publicae capititis ecclesiae⁶⁶.

In anderen Fällen ist der Sachverhalt nicht so klar gegeben. Bischof F. Zinelli, einer der Sprecher der Glaubenskommission, läßt wenigstens die Rücksichtnahme auf die Lehrmeinungen der Theologen erkennen, da er erklärt: Nullo modo per definitionem ... laeduntur sententiae, quae libere in scholis disputantur de derivatione iurisdictionis episcopalis⁶⁷. Und ähnlich spricht für seine Person Lorenzo Gastaldi, Bischof von Saluzzo⁶⁸. Stärker positiv von den Theologen beeinflußt erscheint wieder Jean B. Callot, Bischof von Oran, der die schwierige Frage nach dem Verbleiben der Unfehlbarkeit während der Vakanz des apostolischen Stuhles aufwirft und behauptet:

Ex his verbis [schematis] concludi forte posset infalibilitatem in summo pontifice ita exclusive residere, ut numquam in alio subiecto existere posset. Attamen s. Ligorius sat clare videtur dicere, eam remanere in corpore episcoporum, sede Romana vacante, vel a papa dubio aut etiam haeretico occupata. Apud ipsum enim haec leguntur de casu papae dubii: «In quo casu, ait, suprema potestas est in concilio tam quoad materias fidei, tam quoad definiendum quis sit verus pontifex» ... «Tunc enim generale concilium suprema potestatem habet a Christo, sicut tempore sedis vacantis» ... «Idem valet respectu pontificis haeretici manifesti et externi»⁶⁹.

Der zuletzt angeführte Text kann uns auch einen Fingerzeig geben, warum die Theorien der Theologen relativ wenig selten zur Geltung kommen: Die Definition selbst sollte von all dem absehen, was nicht unmittelbar den Kern der päpstlichen Machtstellung betraf, und deshalb wurde selbst in den Vorverhandlungen manche

⁶⁶ MANSI 52, 67. — Anschließend werden noch Prosper Guéranger und Maurus Cappellari genannt.

⁶⁷ Am 16. Juli 1870 (MANSI 52, 1314).

⁶⁸ Ipse non accedo opinioni theologorum, qui aiunt summum pontificem posse proprie labi in haeresim. Hanc quaestionem relinquo (Rede vom 30. Mai 1870: MANSI 52, 334).

⁶⁹ MANSI 52, 1045-1046 (4. Juli 1870).

interessante Einzelheit überschlagen. Ein zweiter Grund mag darin liegen, daß die Ansichten der Theologen auf dem Konzil zu wenig bekannt waren, wie es sicher für die der Schule von Salamanca der Fall ist.

JO HANNES BEUMER, S.J.

Facultad de Teología, Frankfurt a. M.